

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten vom 08.04.2013

zuletzt geändert durch die Satzung zur 11. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten vom 17.12.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in den z. Z. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 3 Gebührenpflichtige
- § 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 5 Fälligkeit der Gebühr
- § 6 In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten

§ 1

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Dorsten erhebt die Stadt Dorsten Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif lt. Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Friedhöfe der Stadt Dorsten benutzt. Für Gebühren, die in Zusammenhang mit Bestattungen anfallen, ist derjenige gebührenpflichtig, der bestattungspflichtig ist oder der sich der Stadt Dorsten gegenüber

zur Tragung dieser Gebühren verpflichtet hat. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung der Friedhöfe der Stadt Dorsten. Die Friedhofsgebühren werden als Einmalgebühr für den gesamten Zeitraum, für den die Friedhöfe benutzt werden (Nutzungszeit) im Voraus zu Beginn der Nutzungszeit erhoben.

§ 5 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 6 In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten vom 19.12.1978 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten vom 08.04.2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 08.04.2013

gez.

Lütkenhorst

Bürgermeister

Tarif- stelle	Gebührentatbestand				Gebührentarif €	
					2021	
I.	Grabnutzungsgebühren	Urnenwand- kammer- gebühr €	Grab- flächen- gebühr €	Infra- struktur- gebühr €		Verlän- gerung / Tag
1.1.0	Reihengrabstätte für Verstor- bene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Sarg				289,00 €	
1.2.0	Reihengrabstätte für Verstor- bene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Sarg		681,00	960,00	1.641,00 €	
1.2.1	1-stelliges Wahlgrab Sarg		936,00	960,00	1.896,00 €	0,1731507
1.2.2	2-stelliges Wahlgrab Sarg		1.560,00	1.920,00	3.480,00 €	0,3178082
1.2.3	3-stelliges Wahlgrab Sarg		2.341,00	2.881,00	5.222,00 €	0,4768950
1.2.4	4-stelliges Wahlgrab Sarg		3.120,00	3.841,00	6.961,00 €	0,6357078
1.3.0	Reihengrab Urne		227,00	960,00	1.187,00 €	
Tarif- stelle	Gebührentatbestand				Gebührentarif €	
					2021	
I.	Grabnutzungsgebühren	Urnenwand- kammer- gebühr €	Grab- flächen- gebühr €	Infra- struktur- gebühr €		Verlän- gerung / Tag
1.3.1	1-stelliges Wahlgrab Urne		227,00	960,00	1.187,00 €	0,1084018
1.3.2	2-stelliges Wahlgrab Urne		454,00	1.920,00	2.374,00 €	0,2168037
1.3.3	3-stelliges Wahlgrab Urne		681,00	2.881,00	3.562,00 €	0,3252968
1.3.4	4-stelliges Wahlgrab Urne		907,00	3.841,00	4.748,00 €	0,4336073
1.4.2	2-stellige Urnenwandkammer	1.001,00		1.601,00	2.602,00 €	0,2851507
1.4.4	4-stellige Urnenwandkammer	2.002,00		3.200,00	5.202,00 €	0,5700822
1.4.5	Gemeinschafts- Urnenwandkammer	500,00		800,00	1.300,00 €	0,1424658
1.5.0	Rasengrab Sarg (anonym)		681,00	960,00	1.641,00 €	
1.5.1	Rasengrab Urne (anonym)		227,00	960,00	1.187,00 €	

1.5.2	Rasenreihengrab Sarg		681,00	960,00	1.641,00 €	
1.5.3	Rasenreihengrab Urne		227,00	960,00	1.187,00 €	
1.5.4	Rasenpartnergrab Sarg		1.560,00	1.920,00	3.480,00€	0,3178082
1.5.5	Rasenpartnergrab Urne		454,00	1.920,00	2.374,00 €	0,2168037
1.7.0	Reihengrab Urne Bestattungswald		189,00	800,00	989,00 €	
1.7.1	2-stelliges Wahlgrab Urne Bestattungswald		379,00	1.601,00	1.980,00 €	0,2169863
1.9.0	Verlängerung der Nutzungszeit für Wahlgräber (Sarg und Urne)	Den Gebührensatz für die Verlängerung entnehmen Sie der Spalte Verlängerung / Tag				
1.9.1	Verlängerung der Nutzungszeit für Urnenwandkammern und Wahlgräber im Bestattungs- wald	Den Gebührensatz für die Verlängerung entnehmen Sie der Spalte Ver längerung / Tag				
II.	Bestattungsgebühren					
2.1.0	Erdbestattungsgebühr Kinder- grab				360,00 €	
2.2.0	Erdbestattungsgebühr Sarg				604,00 €	
2.3.0	Erdbestattungsgebühr Urne				360,00 €	
2.4.0	Bestattungsgebühr Kolumbari- um				343,00 €	
2.5.0	Bestattungsgebühr Wald				360,00 €	
2.9.0	Bestattungsgebühr einer Früh- oder Totgeburt				81,00 €	
Tarif- stelle	Gebührentatbestand				Gebührentarif €	
					2021	
III.	Ausgrabung und Wieder- bestattung					
3.1.0	Ausgrabung Leichen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr				517,00 €	
3.1.1	Wiederbestattung Leichen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr				517,00 €	
3.1.2.	Ausgrabung von Leichen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr				935,00 €	
3.1.3	Wiederbestattung von Leichen ab dem vollendeten 5. Lebens- jahr				935,00 €	
3.3.1	Ausgrabung von Urnen				325,00 €	
3.3.2	Wiederbestattung von Urnen				325,00 €	

IV.	Benutzung von Leichenzellen und Trauerhallen					
4.1.0	Leichenzelle				325,00 €	
4.1.1	Trauerhalle				355,00 €	
V.	Pflege					
5.1.0	Grabpflege Rasengrab Sarg (anonym)				799,00 €	
5.1.1	Grabpflege Rasengrab Urne (anonym)				406,00 €	
5.1.2	Grabpflege Rasenreihengrab Sarg				1.136,00 €	
5.1.3	Grabpflege Rasenreihengrab Urne				856,00 €	
5.1.4	Grabpflege Rasenpartnergrab Sarg				2.528,00 €	0,2308676
5.1.5	Grabpflege Rasenpartnergrab Urne				2.265,00 €	0,2068493
5.2.0	Vorzeitige Einebnung eines Reihen- oder Wahlgrabes (Sarg) je Grabstelle				42,00 €	0,1150685
5.2.1 5.2.2	Vorzeitige Einebnung eines Urnengrabes, Reihen-, Wahl- oder Kindergrab je Grabstelle				27,00 €	0,0739726

Tarif- stelle	Gebührentatbestand				Gebührentarif €	
					2021	
VI.	Gebühren für sonstige Leistungen					
6.1.0	Genehmigung und Standsicherheitsprüfung Grabmäler				85,00 €	
6.1.1	Friedhofspersonalkostensatz je Stunde				35,60 €	
6.1.2	Überstundenzuschlagssatz für Friedhofspersonal je Stunde				10,70 €	
Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dorsten in deren gültiger Form bleibt unberührt.						
Nicht im Gebührentarif enthaltene Leistungen werden entsprechend dem Aufwand nach Gebührentarif 6.1.1 und 6.1.2 berechnet.						